

SELBSTÄNDIGE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE

SELK
Selbständige
Evangelisch-
Lutherische
Kirche

Kirchenbezirk
Hessen-Nord
Der Superintendent

Pfarrer Jürgen Schmidt
Tischbeinstr. 69-73
34121 Kassel
Tel. 0561-23674
Fax 0561-2889559
e-Mail pfarrer@selk-kassel.de

Antrag an die 11. Kirchensynode der SELK 2007

**Antragsteller: Pfarrkonvent Hessen- Nord der Selbständigen Evangelisch-
Lutherischen Kirche**

Die 11. Kirchensynode 2007 möge beschließen:

Überprüfung des § 48a Pfarrerdienstordnung (PDO)

Die Kirchenleitung wird beauftragt, bis zum 31. Dezember 2007 prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen des § 48a PDO, wonach bei der Entlassung eines Pfarrers aus dem Dienst alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften verloren gehen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dabei ist besonders zu prüfen, ob die gesetzlichen Regelungen eine Übertragung erworbener Ansprüche an einen anderen Rentenversicherungsträger erforderlich machen.

Begründung:

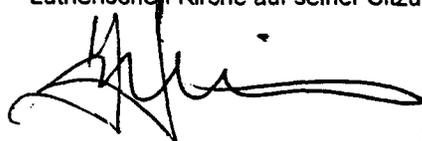
Das Ruhestandsgehalt, das emeritierte Pfarrer derzeit erhalten, setzt sich zu unterschiedlichen Anteilen aus Zahlungen der Deutschen Rentenversicherung (ehem. BfA) und Zahlungen aus dem laufenden AKK- Haushalt zusammen. Nach derzeitiger Formulierung von § 48a bleibt bei einer vorzeitigen Entlassung aus dem Dienst (§ 48 PDO) nur der Anspruch auf den Rentenversicherungs- Anteil erhalten. Der Rest der Ruhestandsansprüche geht verloren.

Davon betroffen sind alle Pfarrer, die aus verschiedenen Gründen den Dienst der SELK verlassen:

- weil sie aus eigener Entscheidung den Beruf wechseln,
 - weil sie (etwa aufgrund einer Scheidung) veranlasst sind, den Beruf zu wechseln,
 - und auch, weil sie in den Dienst anderer Kirchen (auch Partner- und Missionskirchen) wechseln.
- Einzig mit der Evangelisch-lutherischen Kirche in Baden (ELKiB) gibt es ein Abkommen, das die Überführung der in der SELK erworbenen Ansprüche in das Pensionssystem der ELKiB regelt.

Der Antrag des Pfarrkonvents Hessen- Nord zielt darauf ab, eine Prüfung des Sachverhalts vorzunehmen. Damit sind noch keine Ergebnisse oder Folgeentscheidungen vorgezeichnet. Ziel ist es, in dieser Frage für die Kirche Rechtssicherheit zu erlangen, um möglicherweise erst nach Jahrzehnten vorgebrachten Ansprüchen aus dem Dienst entlassener Pfarrer rechtzeitig zu begegnen.

Vorstehender Antrag wurde vom Pfarrkonvent Hessen-Nord der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche auf seiner Sitzung am 29.03.2007 einstimmig beschlossen.


Jürgen Schmidt, Superintendent



Kassel, 29. März 2007